

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) § 15 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2022 außer Kraft.